

Vorsorgemappen sind nachgefragt - Aus guten Gründen, wie auch die Corona Krise zeigt!

Die von Stadt- und Kreissenorenrat Biberach herausgegebenen **Vorsorgemappen** über die Bürgermeisterämter im Landkreis an die Bevölkerung sind mit den Sozial- und Hilfsdiensten im Landkreis abgestimmt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben genauso wie der neuesten Rechtsprechung. Diese Einheitlichkeit ergibt in der Praxis Vorteile.

Unsere Vorsorgemappe enthält zwei Hauptabschnitte:

- a) Wichtige **persönliche Daten aufzulisten**, die dazu dienen, einen Überblick über ihre Lebenssituation, das Umfeld und die Verpflichtungen gegenüber Angehörigen und Helfern festzuhalten. So können wichtige Informationen eingetragen werden, etwa welche Angehörigen im Notfall verständigt werden müssen, welche Verpflichtungen bestehen oder wer einen Hausschlüssel besitzt, Abbuchungen und Daueraufträge, Versicherungen, Termine u.v.a. Bei dieser Arbeit können sie auch ihre Schubladen einmal gründlich durchforsten, Ordnung in ihre persönlichen Akten bringen.
- b) Die **vorsorgenden Verfügungen**, die sich aufgliedern in:
 1. Mit der **Vorsorgevollmacht** können sie einen/mehrere gesetzliche Vertreter ihres Vertrauens bestimmen, der ihre Vorstellungen im Bedarfsfall vertritt. Z.B.: den anfallenden Geschäftsverkehr regelt und/ oder bei der Patientenverfügung ihre Wünsche vertritt und durchsetzt. Anhaltspunkte liefert der Vordruck.
 2. Falls sie keine Vollmacht erteilen, kann die Bestellung eines „Betreuers“ durch das Amtsgericht notwendig werden. In der **Betreuungsverfügung** können sie festhalten, wer ihr/e Betreuer werden oder keinesfalls werden soll/en.
 3. Die **Patientenverfügung** legt ihre medizinischen Behandlungswünsche für bestimmte schwerwiegende Situationen fest, falls sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. In Notfällen gewinnt das Selbstbestimmungsrecht besondere Bedeutung. Bei zum Tode führenden Erkrankungen/Situationen kann der Patient auf alle Hilfen der modernen Medizin verzichten, die das Leben verlängern, oder aber auch Leiden und Sterben hinauszögern. Dies ist im Detail vorher festzulegen. Der Vordruck hilft bei dieser wichtigen Entscheidung.

Wenn Sie ins Krankenhaus kommen ist eine der ersten Fragen: Haben Sie eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht? Das zeigt den Stellenwert dieser Unterlagen auf.

Trotz vielfältiger öffentlicher Aufklärung ist immer noch der weit verbreitete Irrglaube vorhanden, innerhalb der Familie oder Verwandtschaft könne man sich automatisch gegenseitig vertreten. Nur für Kinder dürfen in einem solchen Fall die Eltern

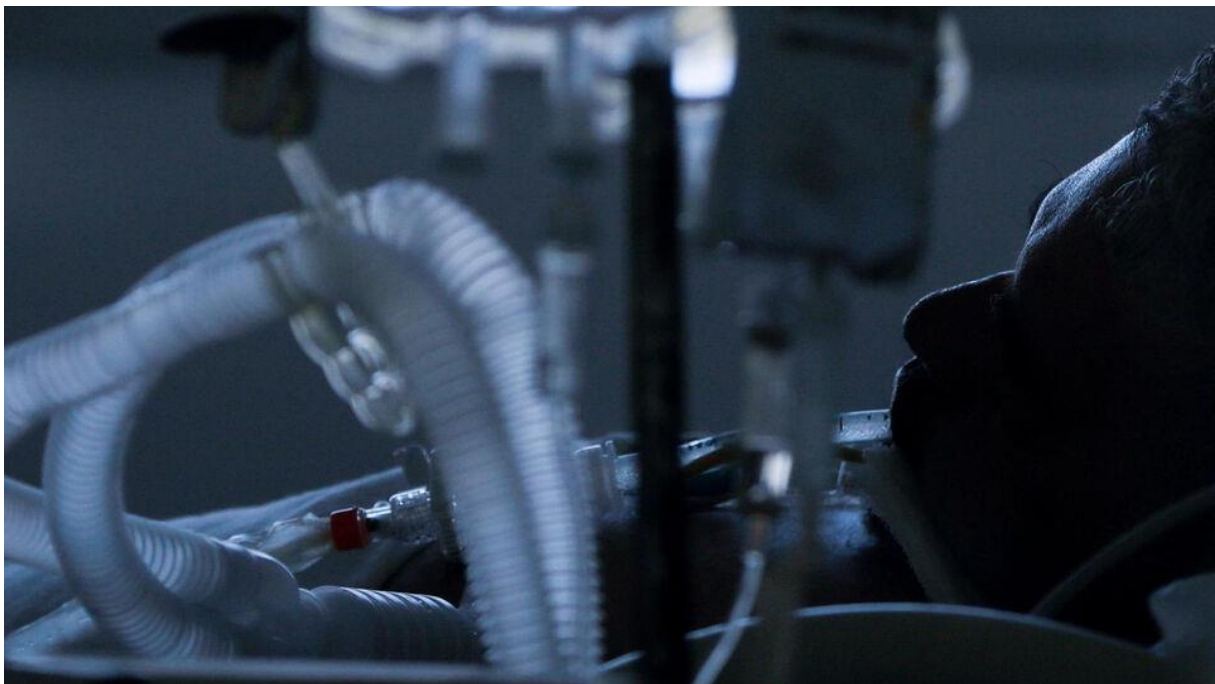
bestimmen, für erwachsene Familienmitglieder und unter Ehepaaren selbst gilt dies nicht. Deshalb sollte **jeder ab Volljährigkeit** eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht haben. Also nicht nur betagte Personen. **Ohne diese Unterlagen geht in Notsituationen wertvolle Zeit durch gesetzlich zwingende Vorgaben verloren, verursachen Verdruss, Ärger, ja sogar Familienstress.**

Wir vom Kreissenorenrat Biberach wünschen ihnen nicht, dass sie in eine solche Ausnahmesituation geraten.

Daher: **Abholung der Mappe in ihrem Rathaus oder in der Ortsverwaltung!**

Patientenverfügung und Vollmacht - so geht es

Veröffentlicht: 24. Oktober 2020, 12:00 Uhr SZ



Es gibt angenehmere Dinge, als sich mit dem Thema „Sterben und Tod“ auseinanderzusetzen. Vor allem junge Menschen schieben es häufig weit von sich. Dabei vergessen sie häufig die Frage, was denn mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal nicht mehr selbst entscheiden können.

Mit dieser Frage sollte man sich früh auseinander setzen, um später das zu bekommen, was man gerne möchte. Eine echte Hilfe, sich im Dschungel von Vollmachten, Verfügungen und Dokumenten zurecht zu finden, ist der Arbeitskreis „Vorsorge treffen“ im Landkreis Biberach.

Arbeitskreis gibt Unterstützung

Initiiert wurde der Arbeitskreis vom Betreuungsverein, **Caritas**, Gesundheitsamt, den Kliniken des Landkreises und dem Biberacher Stadtseniorenrat bereits vor 16 Jahren. Zwei Mal im Jahr treffen sich die Ehrenamtlichen zum Austausch, um aktuelle Dinge wie beispielsweise gesetzliche Änderungen zu besprechen. Ziel ist es, die Bevölkerung über vorsorgende Dokumente aufzuklären, mit denen der eigene Wille im Voraus bestimmt wird. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sollen die Regelung erleichtern, wenn man sich selbst nicht mehr äußern und entscheiden kann.

Wie schnell es gehen kann, zeigt das Beispiel von **Maria**. Sie war 63 Jahre alt, hatte immer gesund gelebt, Sport getrieben, stand mitten im Leben. Ohne Vorzeichen bekam sie eine Gehirnblutung und fiel ins Koma. Ihre Familienangehörigen wurden plötzlich mit Fragen konfrontiert, die alle überforderten. Wie sieht es mit einer Organspende aus? Wie lange soll Marias Leben künstlich erhalten werden? Keiner aus Marias Familie hatte das Recht, darüber zu entscheiden, wie es weitergehen soll.

30 Ehrenamtlichen im Landkreis Biberach

Maria war Hildegard Gebeles Freundin. Seit 28 Jahren ist sie examinierte Altenpflegerin. Seit 24 Jahren ist sie auch Hospizmitarbeiterin, in der Altenarbeit tätig und erlebt immer wieder Menschen in solchen Situationen. Sie ist eine von etwa 30 Ehrenamtlichen im Landkreis Biberach, die sich 2004 zu den Themen „Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügungen“ fortgebildet haben und seitdem Einzel- und Gruppengespräche anbieten.

„Etwa bei den Landfrauen, in Seniorengruppen oder beim Diabetikertreff“, sagt Hildegard Gebele, die zusammen mit Petra Hiebsch Gruppenangebote macht. In den Gesprächen gibt es neben Erklärungen auch Beispiele, wie der Fall der 63-jährigen Maria.

Wer sich lieber in einem Einzelgespräch informieren möchte, ist im westlichen Landkreis bei Franziska Elsner, bei Eva-Maria Berger, **Konrad Bühler** oder weiteren Ehrenamtlichen richtig. Aber auch in allen anderen Teilen des Landkreises gibt es Ansprechpartner.

Die Sprechstunden finden in den jeweiligen Rathäusern statt, über die auch die Anmeldungen laufen. Die Termine dafür werden in den Mitteilungsblättern und der "Schwäbischen Zeitung" veröffentlicht. Normalerweise werden Termine jeden Monat - außer im August - angeboten. Momentan seien Sprechstunden wegen Corona allerdings schwierig, sagt Konrad Bühler.

In der Patientenverfügung werden die eigenen Wünsche in der medizinischen Behandlung und Pflege, besonders in der letzten Lebensphase geregelt. Sie muss von den behandelnden Ärzten respektiert werden. Sie hilft den Medizinern auch, den Willen des Patienten umzusetzen und lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterlassen zu können. Seit 2009 sind die Ärzte gesetzlich verpflichtet, die Patientenverfügung anzuerkennen.

Jugend soll für das Thema sensibilisiert werden

Die Ehrenamtlichen finden es überaus wichtig, dass sich auch junge Menschen mit dem Thema auseinandersetzen. Auch sie sollten daran denken, was sie bei plötzlicher Krankheit oder einem Unfall möchten oder auch nicht:

- In einer Patientenverfügung kann alles bestimmt werden, was einem selbst wichtig ist. Ob Beistand erwünscht ist – von einem Pfarrer, einem Hospizmitarbeiter oder bestimmten Angehörigen.
- Genauso kann bestimmt werden, wenn man jemanden am Lebensende nicht an seinem Bett sitzen haben möchte.
- Auch der Musikwunsch oder die persönlichen Eigenheiten können festgehalten werden.

Zur Patientenverfügung gehöre immer auch eine Vollmacht, die neben der Patientenverfügung auch weitere Lebensbereiche abdeckt, darunter auch Regelungen für eine mögliche gesetzliche Betreuung, empfehlen die Ehrenamtlichen des Arbeitskreises.

Kann jemand aufgrund einer Krankheit oder Behinderung als Volljähriger seine Angelegenheiten nicht mehr selbst entscheiden und hat keine Vollmacht erteilt, wird - soweit es erforderlich ist - ein gesetzlicher Betreuer, bestellt. Während eine Patientenverfügung nicht notariell beglaubigt werden muss, muss bei Vermögen die Vollmacht beim Notar gemacht werden.

Junge Menschen sorgen vor

Ein gutes Beispiel für rechtzeitige Vorsorge sind Anna und Thomas. Die beiden haben seit 16 Monaten einen kleinen Sohn und seit diesem Jahr auch eine Patientenverfügung. Zwei Jahre lang hätten sie sich immer mal wieder mit dem Thema auseinandergesetzt, erzählt der 29-Jährige. Dabei kristallisierten sich bei dem Paar unterschiedliche Ansichten bei lebensverlängernden Maßnahmen heraus. Mit der Patientenverfügung schützen sie sich gegenseitig, eine Entscheidung treffen zu müssen. Als die Hürde, an das Thema heranzugehen, erst einmal überwunden war, sei es überhaupt keine große Sache mehr gewesen, sagt Thomas. Das Paar ist heute erleichtert, dass sie Vorsorge getroffen und alles geregelt haben.

Übernehmen Sie selbst Verantwortung für das Ende Ihres eigenen Lebens

Der Arbeitskreis informiert in Einzel- oder Gruppengesprächen, kommt in besonders begründeten Fällen in die Familie nach Hause oder auch ins Pflegeheim. „Übernehmen Sie selbst Verantwortung für das Ende Ihres eigenen Lebens“, empfehlen die Mitarbeiter des Arbeitskreises auch jungen Menschen. Weitergehende Fragen bekommen die Leser in der Sprechstunde des Arbeitskreises beantwortet.

Nachgefragt: Teil meines Selbstbestimmungsrechtes

Wilhelm Gerbracht engagiert sich seit vielen Jahren im Arbeitskreis „Vorsorge treffen“. Im Interview erklärt er, wie man selbstbestimmt vorsorgt und warum man keinen Missbrauch fürchten muss.

Herr Gerbracht, wie wichtig ist es, schon in jungen Jahren Vorsorge zu treffen?

Die Situation kann jeden treffen, unabhängig vom Alter.

Ab welchem Alter kann ich eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht machen?

Mit der Volljährigkeit, also mit 18 Jahren.

Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen?

Die Patientenverfügung ist ein wichtiger Teil meines Selbstbestimmungsrechtes.

Muss ich nicht einen Missbrauch befürchten?

Nein! Da ich nur Bevollmächtigte einsetze, die mein volles, uneingeschränktes Vertrauen besitzen.

Wo bewahre ich die Dokumente auf?

An einem sicheren Platz, der den Bevollmächtigten bekannt sein muss, damit sie diese auch im Ernstfall den behandelnden Ärzten vorlegen können.

Ab wann gilt das, was ich verfügt habe?

Mit meiner Unterschrift sind die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht rechtsgültig.

Muss ich die Verfügungen und Vollmachten erneuern oder aktualisieren?

Es ist nicht zwingend notwendig, aber sinnvoll in empfohlenen Zeitabständen, alle ein oder zwei Jahre, diese zu überprüfen. Ich könnte schließlich in dem ein oder anderen Punkt meine Meinung geändert haben. Auch könnten Änderungen vom Gesetzgeber erfolgt sein, die ich dann berücksichtigen muss.

Digitaler Nachlass

E-Mails, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste: Im Netz bleiben viele Daten zurück, wenn jemand stirbt. Doch geregelt haben die wenigsten ihren digitalen Nachlass. Für die Erben beginnt oft eine Suche nach Konten, Zugangsdaten, Verträgen. Der Bundesgerichtshof hat ihre Rechte gestärkt. Und es gibt Möglichkeiten vorzubeugen.

Am besten ist, eine Person des Vertrauens zu bestimmen und eine Liste mit allen Konten einschließlich der Passwörter anzulegen. Sie sollte stets aktuell gehalten und ausgedruckt an einem sicheren Ort oder als Dokument auf einem verschlüsselten USB-Stick hinterlegt werden.

Verbindlicher ist eine Vollmacht. Mit ihr wird die Vertrauensperson genannt, die den digitalen Nachlass im Sinne des Verstorbenen regelt. Ergänzt werden detaillierte Angaben dazu, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozialen Netzwerken passiert und was mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll.

Ebenso kann festgelegt werden, was mit Geräten wie Computer, Smartphone, Tablet und den dort gespeicherten Daten passieren soll.